

242.26

Verordnung des Obergerichts über die Rechnungs- und Kassenführung im Notariatswesen (Rechnungswesenverordnung)

(Änderung vom 2. März 2016)

Das Obergericht beschliesst:

Die Verordnung des Obergerichts über die Rechnungs- und Kassenführung im Notariatswesen vom 25. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

Anwendbare
Vorschriften

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen abweichenden Bestimmungen der Ausführungserlasse zum Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006¹ vor.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 wird aufgehoben.

Bank- und
Postkonten

§ 6. ¹ Die Verfügung über Bank- und Postkonten des Amtes und Dritter in Verwaltung des Notariates erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien.

² Unterschriftsberechtigt sind:

- a. die Notarinnen und Notare,
- b. die Notar-Stellvertreterinnen und Notar-Stellvertreter,
- c. weitere von der Notarin oder vom Notar bezeichnete Angestellte, zusammen mit einer Person nach lit. a oder b.

³ Veränderungen bei den Unterschriftsberechtigungen gemäss Abs. 2 lit. c sind dem Notariatsinspektorat umgehend zu melden.

Besondere Fälle

§ 10. ¹ Wird ein Geschäftsbetrieb fortgesetzt, werden Grundstücke durch Dritte verwaltet oder liegen sonst besondere Verhältnisse vor und kann davon ausgegangen werden, dass die Rechnungsführung von Dritten ordnungsgemäss geführt wird, entscheidet die Notarin oder der Notar, ob die Rechnungsführung ausserhalb der Rechnungsführung des Notariates erfolgen soll.

² Das Notariatsinspektorat oder die Finanzkontrolle können die durch Dritte ausgeführte Rechnungsführung jederzeit überprüfen und Auszüge über die Bank- und Postkonten anfordern.

§ 12 wird aufgehoben.

§ 13. Die Rechnungsführung im Notariatswesen wird durch die Finanzkontrolle geprüft. Prüfung durch die Finanzkontrolle

§ 14 wird aufgehoben.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Naef Nido

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft ([ABl 2016-03-18](#)).

¹ [LS 611](#).